Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Zeven sowie der Gemeinden Kirchtimke, Ostereistedt und Seedorf, Landkreis Bremervörde vom 18. Mai 1976 Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade u. Geest" – BRV 107

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in der Stadt Zeven Gemarkungen: Zeven, Badenstedt und Oldendorf, in der Gemeinde Kirchtimke Gemarkung Kirchtimke, in der Gemeinde Ostereistedt Gemarkung Ostereistedt sowie in der Gemeinde Seedorf Gemeinde Godenstedt werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in dem Ausschnitt der topographischen Karte Maßstab 1:25 000, der in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht ist, dargestellt. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2180 ha.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) sich in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde außerhalb fester Wege aufzuhalten,
- f) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- g) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Bremervörde als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Bremervörde als unterer Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärischer Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen. Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

- 2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie der Dienst- und Betriebsgebäude der Forstverwaltung,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche kleiner als 30 qm ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr,
 - f) die Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 5

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

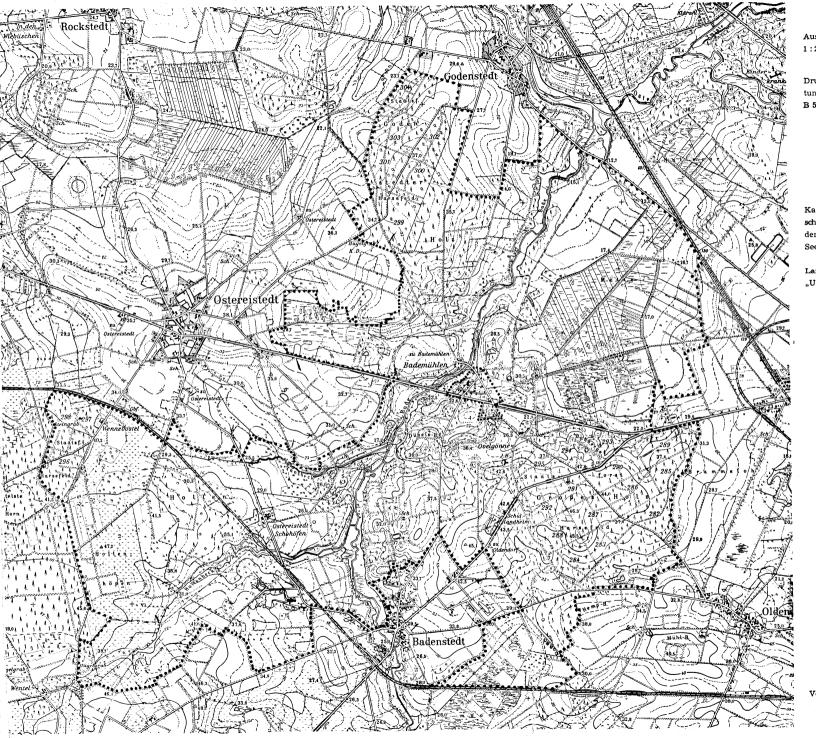
§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete BRV 87 "Stein- und Hügelgräberfriedhof Hinter dem Holze" und BRV 88 "Tal des Wenteler Beckes" vom 17. 3. 1955 (RABl. Stade Nr. 10 vom 18. 5. 1955) jeweils für den Geltungsbereich dieser Verordnung,
- b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet BRV 92 "Heide- und Waldlandschaft Ovelgönne-Bademühlen" vom 26. 4. 1957 (RABI. Stade, Nr. 8 vom 27. 5. 1957) sowie
- c) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen ("Wörpe-Ummel-Großes Holz") im Landkreis Bremervörde vom 18. 6. 1970 (RABI. Stade, Nr. 14 vom15. 7. 1970) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Stade, den 18. Mai 1976

Der Regierungspräsident in Stade

Dr. Vorhauer i. V.



Ausschnittzusammenfügung aus der Top. Karte 1:25 000

Druck mit Genehmigung des Nds. Landesverwaltungsamtes — Landesvermessung —
B 5-244/75 vom 6. 11. 1975

Karte zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Zeven sowie der Gemeinden Kirchtimke, Ostereistedt und Seedorf, Landkreis Bremervörde

vom 18. Mai 1976 Landschaftsschutzgebiet

"Untere Bade und Geest" — BRV 107

Vervielfältigung nicht gestattet.

1. Verordnung des Landkreises Rotenburg(Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" (LSG-ROW 124) vom 06. Januar 2005

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S.155, berichtigt S. 167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S 701) wird durch Beschluss des Kreistages am 17. Dezember 2002 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In der Gemarkung Bademühlen, Stadt Zeven, wird eine ca. 2,8 ha große Fläche aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.
- (2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf Seite 2 veröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg(Wümme), in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 06. Januar 2005

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landraf

h. h. M. Dr. Fitschen M.

